

Amtsblatt

Nummer 01
16.01.2024

INHALT

Seite

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Maisach (Landkreis Fürstfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2024	2
Satzung zur Änderung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim AmperVerband (Entschädigungssatzung) vom 17.12.2015	3
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung - VerbS - des Amper-Verbandes - AV - vom 21.04.1982; vom 11.12.2023	4
Satzung zur Änderung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe - WVA - (Entschädigungssatzung) vom 16.12.2015; vom 21.12.2023	5
4. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Amper-Verbandes (Entwässerungssatzung - EWS -) vom 01.07.2008 (zuletzt geändert am 12.12.2022, in Kraft getreten am 20.12.2022); vom 11.12.2023	6
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung mit Betriebsordnung - VSBO - des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe - WVA - vom 28.10.1980; Vom 21.12.2023	7
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe - WVA - vom 16.03.1989 (zuletzt geändert am 20.12.2013, in Kraft getreten am 25.01.2014); vom 21.12.2023	8
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Amperverbandes - AV - (Kostensatzung; KS); vom 11.12.2023	13

Internetseite: <https://www.lra-ffb.de/amt-service/veroeffentlichungen/amtsblaetter/>
 Sofern sich eine Bekanntmachung des Landratsamtes auf zur Einsicht auszuliegende Unterlagen bezieht, sind diese über die Internetseite <https://www.lra-ffb.de/amt-service/veroeffentlichungen/bekanntmachungen/> zugänglich. Internetveröffentlichungen unterbleiben, soweit rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Maisach (Landkreis Fürstentfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 700.450 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 672.233 EUR

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 374.105 EUR festgesetzt. Der ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 wird auf 166 Verbandsschüler festgesetzt. Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 2.253,64 EUR festgesetzt.

B. Investitionsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 587.833 EUR festgesetzt. Der ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 wird auf 166 Verbandsschüler festgesetzt. Die Investitionsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 3.541,16 EUR festgesetzt.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 116.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1, Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom Tage der Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstentfeldbruck bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle, Schulverband Mittelschule Maisach, Schulstraße 1, 82216 Maisach, Zimmer D. 01 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Maisach, den 19.12.2023
Schulverband Mittelschule Maisach

Hans Seidl
Schulverbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim AmperVerband (Entschädigungssatzung) vom 17.12.2015

Auf Grund von Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie §16 der Verbandssatzung erlässt der AmperVerband folgende **Satzung**:

§ 1

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„ § 4 Entschädigung der Verbandsräte

- 1) ¹Die bestellten Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine pauschale Entschädigung von 40,00 € je Sitzung. ²Entsprechendes gilt für die Stellvertreter/-innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.
- 2) ¹Verbandsräte, die kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen keine Entschädigung. ²Entsprechendes gilt für die Stellvertreter/-innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.“

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Olching, den 11.12.2023
AmperVerband

Stefan Joachimsthaler
Verbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung - VerbS - des AmperVerbandes - AV - vom 21.04.1982; vom 11.12.2023

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung erlässt der Amper-Verband folgende **Satzung**:

§ 1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

„ § 3 Räumlicher Wirkungsbereich

... sowie auf Grund der zwischen dem AmperVerband und der Landeshauptstadt München geschlossenen Zweckvereinbarung vom 12.12.2007/24.06.2008 die auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München gelegenen Flurstücke, Nrn. 3145, 3155 und 3212, je der Gemarkung Langwied.“

§ 2

Der § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„ § 8 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Mit Einverständnis der Ladungsempfänger kann dies auch elektronisch über das Ratsinformationssystem (RIS) erfolgen. Im Falle einer elektronischen Ladung wird die Einladung sowie alle dazugehörigen Anlagen (Tagesordnung, Beschlussvorlagen etc.) als nicht veränderbare Dokumente in der Plattform RIS zur Verfügung gestellt. Eine unverschlüsselte E-Mail weist den Verbandsrat auf die Ladung im RIS hin. Ein Rücktritt der Teilnahme an der elektronischen Ladung ist jederzeit möglich. Die Einladung muss Tagungszeit und –Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ...“

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Olching, den 11.12.2023
AmperVerband

Stefan Joachimsthaler
Verbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe - WVA - (Entschädigungssatzung) vom 16.12.2015; vom 21.12.2023

Auf Grund von Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie § 16 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe folgende **Satzung**:

§ 1

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„ § 4 Entschädigung der Verbandsräte

- 1) ¹Die bestellten Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine pauschale Entschädigung von 40,00 € je Sitzung. ²Entsprechendes gilt für die Stellvertreter/-innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.
- 2) ¹Verbandsräte, die kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen keine Entschädigung. ²Entsprechendes gilt für die Stellvertreter/-innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Olching, den 21.12.2023
Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe

Andreas Magg
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

4. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Amperverbandes (Entwässerungssatzung - EWS -) vom 01.07.2008 (zuletzt geändert am 12.12.2022, in Kraft getreten am 20.12.2022); vom 11.12.2023

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, erlässt der AmperVerband folgende **Änderungs-satzung**:

§ 1

§ 12 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„ § 12 Überwachung

(1) ... ³Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des AV, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen, wobei der Zugang zu Wohnungen nur dann zu gewähren ist, wenn und soweit dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. ... “

§ 2

§ 18 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„ § 18 Untersuchung des Abwassers

...

(2) ¹Der AV kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf eigene Kosten untersuchen lassen. ... “

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Olching, den 11.12.2023
AmperVerband

Stefan Joachimsthaler
Verbandsvorsitzender

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung ***

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung mit Betriebsordnung – VSBO – des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe - WVA - vom 28.10.1980; Vom 21.12.2023

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe folgende **Satzung**:

§1

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„ § 4 Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Gemeinden Eichenau und Gröbenzell, der Stadt Olching, den Fl.Nrn. 1392/2, 1392/10, 1654, 1658/6, 1658/8, 1661/3, 1662/1, 1677, 1677/3, 1677/4, 1677/6, 1677/9, 1677/12 und 1677/13, jeweils der Gemarkung Emmering, der Fl.Nr. 490/3 Gemarkung Bergkirchen, den Fl.Nrn. 3044, 3045, 3046, 3047, 3047/2, 3145 und 3212, Gemarkung Langwied, sowie der Stadt Puchheim ohne den Stadtteil Puchheim-Ort (gemäß der anliegenden, zu dieser Satzung gehörenden flurstückgenauen Kartendarstellung: Karte von Puchheim-Ort als Anlage zur Änderungssatzung der Verbandssatzung mit Betriebsordnung – VSBO – des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe WVA – vom 28.10.1980 – vom 12.12.2016).“

§ 2

Der § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„ § 9 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Mit Einverständnis der Ladungsempfänger kann diese auch elektronisch über das Ratsinformationssystem (RIS) erfolgen. Im Falle einer elektronischen Ladung wird die Einladung sowie alle dazugehörigen Anlagen (Tagesordnung, Beschlussvorlagen etc.) als nicht veränderbare Dokumente in der Plattform RIS zur Verfügung gestellt. Eine unverschlüsselte E-Mail weist den Verbandsrat auf die Ladung im RIS hin. Ein Rücktritt der Teilnahme an der elektronischen Ladung ist jederzeit möglich. Die Einladung muss Tagungszeit und –Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ...“

§ 3

Der § 16 Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„ § 16

2. die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.“

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

§ 4

Der § 17 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„ § 17

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

...

1. für den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 25 000 € mit sich bringen, soweit hierfür nicht der Verbandsvorsitzende gem. § 18 Abs. 5 Satz 2 zuständig ist. Davon ausgenommen bleiben der Erwerb, die Belastung, der Tausch und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten des Zweckverbandes,“

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Olching, den 21.12.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe

Andreas Magg

Verbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe - WVA - vom 16.03.1989 (zuletzt geändert am 20.12.2013, in Kraft getreten am 25.01.2014); vom 21.12.2023

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe –WVA- erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, und Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist in Verbindung Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende **Änderungssatzung**:

§ 1

Das bestehende Kostenverzeichnis wird durch folgendes ersetzt:

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Kostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe (WVA) - Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) -

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		ALLGEMEINE AMTSHANDLUNG	
		Vorschriften der Tarifgruppe 1 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 0 vor	
	01	Beglaubigung von a) Unterschriften und Handzeichen; b) Abschriften, Fotokopien und dergl.	10 - 60 Euro 0,80 Euro je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 7,50 Euro. Ist die Erhebung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,80 Euro je angefangene Seite, mindestens 7,50 Euro
		Für die Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergl., die die Beglaubigungsstelle selbst hergestellt hat, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten eine Gebühr von 7,50 Euro zu erheben. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, so ist ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten eine Gebühr von 7,50 Euro zu erheben. Neben der Beglaubigungsgebühr werden Schreibauslagen erhoben (§ 1 der Kostensatzung, Art. 10 KG). Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergl. gleichzeitig beantragt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 7,50 Euro, ermäßigt werden.	
	02	Bescheinigungen: sonstige Bescheinigungen aller Art	5 - 500 Euro
	03	Einsicht in Akten und amtliche Bücher, ausgenommen im Anwendungsbereich der Informationsfreiheitssatzung Einsicht in Akten oder Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akte oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.	2 Euro je Akte oder Buch, mindestens 10 Euro

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung ***

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

		Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche, für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	04	<p>Fristverlängerungen:</p> <p>a) Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde</p> <p>b) Fristverlängerung in anderen Fällen</p>	<p>25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch 10 Euro</p> <p>10 - 80 Euro</p>
	05	<ul style="list-style-type: none"> - Erteilung einer Zweitschrift oder Kopie per Post - Erteilung einer Zweitschrift oder Kopie per E-Mail oder Fax 	<p>10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 Euro; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,75 Euro je angefangene Seite, mindestens aber 10 Euro.</p> <p>10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,75 Euro je angefangene Seite, mindestens aber 5 Euro.</p>
	06	Niederschriften	10 - 90 Euro für jede angefangene Stunde
	07	<p>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</p> <p>a) Androhung von Zwangsmitteln nach Art. 36 VwZVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird</p> <p>b) Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)</p> <p>c) Entscheidung nach Art. 21 VwZVG über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen</p>	<p>15 - 300 Euro</p> <p>50 - 3.000 Euro</p> <p>15 - 350 Euro</p>

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

1		BESONDERE AMTSHANDLUNGEN	
12		Beitragswesen	
	120	Anhörung und Erstellung eines Beitragsbescheids	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	121	Ermittlung <ul style="list-style-type: none"> - der für die Höhe der Beitragsschuld maßgeblichen Veränderungen, - wegen Änderungen von Anschriften, - wegen Änderungen der Miet-/Pachtverhältnisse oder Eigentumsverhältnisse. <p>infolge eines Verstoßes gegen die gesetzliche Meldepflicht durch den Beitragsschuldner (§ 17 BGS/WAS; Art. 5, 13, 14, 15 KAG)</p>	15 - 2.500 Euro
13		Gebührenwesen	
	130	Anhörung und Erstellung eines Gebührenbescheids	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	131	Ermittlung <ul style="list-style-type: none"> - der für die Höhe der Gebührenschuld maßgeblichen Veränderungen, - wegen Änderungen von Anschriften, - wegen Änderungen der Miet-/Pachtverhältnisse oder Eigentumsverhältnisse. <p>infolge eines Verstoßes gegen die gesetzliche Meldepflicht durch den Gebührenschuldner (§ 17 BGS/WAS; Art. 5, 13, 14, 15 KAG)</p>	15 - 2.500 Euro
14		Mahn- und Vollstreckungswesen	
	140	Anmahnung rückständiger öffentlich-rechtlicher Beträge	5 - 150 Euro
	141	Ankündigung der Zwangsvollstreckung	9 – 50 Euro
	142	Erstellung von Kontoauszügen des WVA	10 - 600 Euro
	143	Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung gefordert wird (Art. 23-28 und Art. 41 VwZVG)	
	1431	Pfändung von Geldforderungen (Art. 26 Abs. 5 und 7 VwZVG, §§ 828-830a, 832-845, 850-852 ZPO)	

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

		Die Vollstreckungsgebühr beträgt Die Gebühr ist fällig, sobald der WVA als Vollstreckungsbehörde den Beschluss, durch den eine Forderung des Schuldners gepfändet wird, dem Drittschuldner zugestellt hat.	20 - 250 Euro
	1433	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung (Art. 21 VwZVG)	15 - 350 Euro
15		Zählerwesen	
	150	Wasserzählerablesung	30 - 90 Euro
	151	Prüfen von Wasserzählern	
	1511	Bei Einhalten der zulässigen Verkehrsfehlergrenze Summe aus: a.) Verwaltungskosten b.) Prüfkosten der eichamtlichen Prüfstelle	60 - 90 Euro In Höhe der tatsächlichen Prüfkosten
	1512	Bei Überschreiten der zulässigen Verkehrsfehlergrenze	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	152	Ausgabe oder Einbau beweglicher Wasserzähler	
	1521	Zählerstandrohre	35 Euro
	1522	Bauwasserzähler	50 – 150 Euro
	153	Wassersperrung	
	1531	Anordnen der Wassersperre	30 – 150 Euro
	1532	Durchführen der Wassersperre, je Sperr- / Entsperrvorgang	30 – 90 Euro
	154	Zählerwechsel aufgrund Frostschaden	50 - 150 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Olching, den 21.12.2023
WVA

Andreas Magg
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Amperverbandes - AV- (Kostensatzung; KS); vom 11.12.2023

Der Amperverband erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, und Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist in Verbindung Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende **Satzung** über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich:

§ 1

Der Amperverband erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen sind.

§ 3

Zu den Kosten wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben, soweit die Amtshandlung, für welche die Kosten erhoben werden, ihrerseits als Leistung oder Lieferung der Umsatzsteuerpflicht unterliegt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Anlage

Kostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Amperverbandes - Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) -

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		ALLGEMEINE AMTSHANDLUNG	
		Vorschriften der Tarifgruppe 1 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 0 vor	
	01	Beglaubigung von a) Unterschriften und Handzeichen; b) Abschriften, Fotokopien und dergl.	10 - 60 Euro 0,80 Euro je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 7,50 Euro. Ist die Erhebung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,80 Euro je angefangene Seite, mindestens 7,50 Euro
		Für die Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergl., die die Beglaubigungsstelle selbst hergestellt hat, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten eine Gebühr von 7,50 Euro zu erheben. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, so ist ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten eine Gebühr von 7,50 Euro zu erheben. Neben der Beglaubigungsgebühr werden Schreibaufwendungen erhoben (§ 1 der Kostensatzung, Art. 10 KG). Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergl. gleichzeitig beantragt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 7,50 Euro, ermäßigt werden.	
	02	Bescheinigungen: sonstige Bescheinigungen aller Art	5 - 500 Euro

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

	03	<p>Einsicht in Akten und amtliche Bücher, ausgenommen im Anwendungsbereich der Informationsfreiheitsatzung</p> <p>Einsicht in Akten oder Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akte oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche, für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.</p>	2 Euro je Akte oder Buch, mindestens 10 Euro
	04	<p>Fristverlängerungen:</p> <p>a) Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde</p> <p>b) Fristverlängerung in anderen Fällen</p>	<p>25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch 10 Euro</p> <p>10 - 80 Euro</p>
	05	<ul style="list-style-type: none"> - Erteilung einer Zweitschrift oder Kopie per Post - Erteilung einer Zweitschrift oder Kopie per E-Mail oder Fax 	<p>10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 Euro; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,75 Euro je angefangene Seite, mindestens aber 10 Euro.</p> <p>10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,75 Euro je angefangene Seite, mindestens aber 5 Euro.</p>
	06	Niederschriften	10 - 90 Euro für jede angefangene Stunde

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

	07	<p>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</p> <p>a) Androhung von Zwangsmitteln nach Art. 36 VwZVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird</p> <p>b) Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)</p> <p>c) Entscheidung nach Art. 21 VwZVG über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen</p>	<p>15 - 300 Euro</p> <p>50 - 3.000 Euro</p> <p>15 - 350 Euro</p>
1		BESONDERE AMTSHANDLUNGEN	
12		Beitragswesen	
	120	Anhörung und Erstellung eines Beitragsbescheids	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	121	<p>Ermittlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der für die Höhe der Beitragsschuld maßgeblichen Veränderungen, - wegen Änderungen von Anschriften, - wegen Änderungen der Miet-/Pachtverhältnisse oder Eigentumsverhältnisse. <p>infolge eines Verstoßes gegen die gesetzliche Meldepflicht durch den Beitragsschuldner (§ 17 BGS/EWS; Art. 5, 13, 14, 15 KAG)</p>	15 - 2.500 Euro
13		Gebührenwesen	
	130	Anhörung und Erstellung eines Gebührenbescheids	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	131	<p>Ermittlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der für die Höhe der Gebührenschild maßgeblichen Veränderungen, - wegen Änderungen von Anschriften, - wegen Änderungen der Miet-/Pachtverhältnisse oder Eigentumsverhältnisse. <p>infolge eines Verstoßes gegen die gesetzliche Meldepflicht durch den Gebührenschildner (§ 17 BGS/EWS; Art. 5, 13, 14, 15 KAG)</p>	15 - 2.500 Euro

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

14		Mahn- und Vollstreckungswesen	
	140	Anmahnung rückständiger öffentlich-rechtlicher Beträge	5 - 150 Euro
	141	Ankündigung der Zwangsvollstreckung	9 – 50 Euro
	142	Erstellung von Kontoauszügen des AV	10 - 600 Euro
	143	Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung gefordert wird (Art. 23-28 und Art. 41 VwZVG)	
	1431	Pfändung von Geldforderungen (Art. 26 Abs. 5 und 7 VwZVG, §§ 828-830a, 832-845, 850-852 ZPO) Die Vollstreckungsgebühr beträgt Die Gebühr ist fällig, sobald der AV als Vollstreckungsbehörde den Beschluss, durch den eine Forderung des Schuldners gepfändet wird, dem Drittschuldner zugestellt hat.	20 - 250 Euro
	1432	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung (Art. 21 VwZVG)	15 - 350 Euro

Olching, den 11.12.2023
AmperVerband

Stefan Joachimsthaler
Verbandsvorsitzender